



LOGISTIK | INVESTMENTS

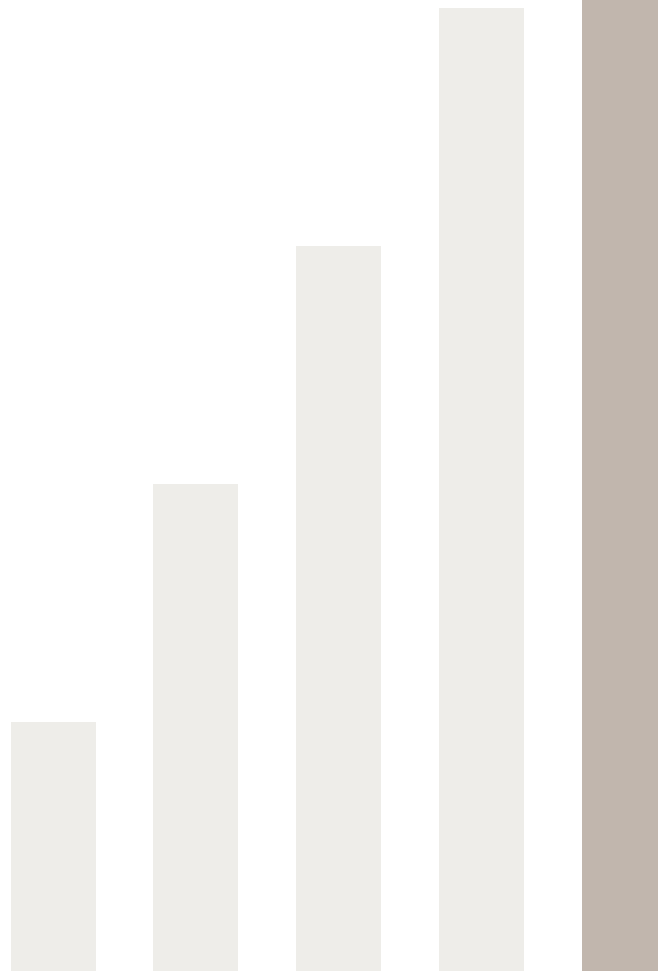
robust. nachhaltig. bewährt.

NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN SOLVIUM EXKLUSIV INVEST 26-01

Ein Produkt der Solvium-Gruppe

VERTRAGSUNTERLAGEN

Qualifiziert nachrangige Namensschuldverschreibungen



ZEICHNUNGSUNTERLAGEN ZU DER VERMÖGENSANLAGE „SOLVIUM EXKLUSIV INVEST 26-01“

Verbraucherinformationen

gemäß § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB, Stand: 16. Mai 2023

Die folgenden Informationen richten sich an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (im Folgenden als „Anleger“ bezeichnet), die die Vermögensanlage „Solvium Exklusiv Invest 26-01“ in Form eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages oder eines Fernabsatzvertrages erwerben.

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift des Unternehmers

(im Folgenden als „Emittentin“ bezeichnet)

Solvium Exklusiv Invest GmbH,
ABC-Straße 21, 20354 Hamburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg

Handelsregisternummer: HRB 180623

Kontakt: Tel.: +49 40 / 527 34 79 75

Fax.: +49 40 / 527 34 79 22

E-Mail: info@solvium-capital.de

Vertretungsberechtigte der Emittentin

Die Emittentin wird vertreten durch die Geschäftsführer Marc Schumann und André Wreth.

Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln.

Aufsichtsbehörde

Die Emittentin der Vermögensanlage unterliegt nicht der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde, insbesondere nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Angaben zu weiteren Unternehmen, mit denen der Anleger geschäftlich zu tun hat – Name und Anschrift des Vermittlers/Beraters

Diese Informationen finden Sie auf Seite 3 dieser Zeichnungsunterlagen bzw. stellt Ihnen Ihr Vermittler/Berater zur Verfügung.

B. Informationen zur Vermögensanlage und zu den Namensschuldverschreibungen

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um qualifiziert nachrangige Namensschuldverschreibungen, die der Anleger von der Emittentin erwerben kann. Das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Emittentin ist in Anleihebedingungen geregelt, die auf den Seiten 8 bis 12 dieser Zeichnungsunterlagen abgedruckt sind.

Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung der vollständig und korrekt ausgefüllten Zeichnungsunterlagen, d. h. der Zeichnungserklärung und der Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz, an die Emittentin ein für ihn bindendes Angebot zum Abschluss des Vertrages ab. Der Vertrag kommt mit der Annahme dieses Angebots durch die Emittentin zustande, indem die Emittentin die Zeichnungserklärung gegenzeichnet und dem Anleger die gegengezeichnete Zeichnungserklärung in Textform zugeht.

Wesentliche Merkmale der Vermögensanlage

Der Anleger erwirbt mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehene Namensschuldverschreibungen und wird dadurch nachrangiger Gläubiger der Emittentin. Er erwirbt Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlung von Zinsen, deren Höhe in den Anleihebedingungen geregelt ist, und auf Rückzahlung des gezahlten Erwerbpreises zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen. Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus den Anleihebedingungen.

Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und vertragliche Kündigungsregelungen

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage beträgt grundsätzlich 36 Monate. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger jeweils 38 Monate. Eine ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist sowohl für den Anleger als auch die Emittentin ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund in Textform bleibt unberührt. Der Anleger und die Emittenten können einvernehmlich vereinbaren, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers in zwei Schritten von jeweils 3 Jahren (36 Monaten) um bis zu 6 Jahre (72 Monate) zu verlängern. Der Anleger kann die Namensschuldverschreibungen

nur vollständig und mit vorheriger Zustimmung der Emittentin und nur bei gleichzeitiger Übertragung aller seiner Rechte und Pflichten auf einen Dritten übertragen.

Vom Anleger zu zahlender Gesamtpreis (Gesamtsumme) für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen; weitere Kosten

Jede Namensschuldverschreibung hat einen Nominalbetrag in Höhe von 1.000,00 EUR. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 200.000,00 EUR. Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ergibt sich aus dem Produkt des Nominalbetrags einer Namensschuldverschreibung und der Anzahl der Namensschuldverschreibungen, die der Anleger erwerben möchte zuzüglich eines Agio in Höhe von bis zu 3,00 %. Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme wird in der Zeichnungserklärung angegeben.

Im Fall der Übertragung der Namensschuldverschreibungen während der Laufzeit muss der Anleger eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR an die Emittentin zahlen.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern, Anlagevermittlern, Vermögensberatern oder sonstigen Beratern, hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren. Für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln berechnet die Emittentin dem Anleger keine Kosten.

Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

Namensschuldverschreibungen wie die vorliegende Vermögensanlage sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. **Das maximale Risiko der vorliegenden Vermögensanlage besteht für den Anleger darin, dass**

- **er einen Totalverlust der eingesetzten Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. bis zu 3,00 % Agio bezogen auf den Erwerbspreis) erleidet und**
- **sein Vermögen vermindert wird.**

Eine Minderung des Vermögens des Anlegers kann dadurch eintreten, dass der Anleger

- a) im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die Vermögensanlage durch die Aufnahme eines oder mehrerer Darlehen – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen (Zinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises) durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens bzw. der Darlehen verpflichtet ist**

und /oder

- b) etwaige weitere Kosten tragen muss.**

Darüber hinaus kann eine Minderung des Vermögens des Anlegers auch eintreten, wenn der Anleger in den unter a) und/oder b) genannten Fällen eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss, die aus der Verwirklichung von allgemeinen und/oder persönlichen steuerlichen Risiken des Anlegers resultiert.

Diese Umstände können zu einer Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der vorliegenden Vermögensanlage sind in der Angebotsunterlage (Stand 22.08.2023) in Kapitel 4 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“, S. 34 bis 42, beschrieben.

Zahlung und Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, die zu zahlende Gesamtsumme spätestens zwei Wochen nach Zugang der von der Emittentin an den Anleger übermittelten Zeichnungsbestätigung an die Emittentin auf das Konto:

Kontoinhaber: Solvium Exklusiv Invest GmbH
IBAN: DE42 2003 0000 0030 6808 54
BIC: HYVEDEMM300
Bank: UniCredit Bank AG

Verwendungszweck: Anlegername und Vertragsnummer zu zahlen. Eventuell für die Überweisung anfallende Gebühren sind stets durch den Anleger zu tragen.

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beginnt bei vollständigem Eingang der vom Anleger geschuldeten Gesamtsumme(n) bis zum 20sten Tag eines Kalendermonats bei der Emittentin zum Monatsersten des darauf folgenden Kalendermonats. Sofern die Zahlung der vom Anleger geschuldeten Gesamtsumme(n) erst nach dem 20sten Tag eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats.

Die Emittentin zahlt die vereinbarten Zinsen monatlich anteilig und zwar spätestens am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats auf das vom Anleger angegebene Konto aus. Somit erfolgt die erste Zinszahlung rund 90 Tage nach Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen.

Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Erwerbspreises seiner Namensschuldverschreibungen entsteht grundsätzlich mit Ablauf der 36-monatigen Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen und wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen folgenden Kalendermonats, also zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers, zur Zahlung fällig. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich die Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, entsteht der Rückzahlungsanspruch des Anlegers am Ende der auf 72 Monate (erste Verlängerung) bzw. 108 Monate (zweite Verlängerung) verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. In diesen Fällen wird der Rückzahlungsanspruch des Anlegers am Ende des übernächsten auf die Beendigung der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht nach §§ 312g Absatz 1, 355

BGB zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Widerrufsbelehrung ist auf Seiten 5 bis 6 dieser Zeichnungsunterlagen angebracht.

Steuern

Der Anleger trägt alle anfallenden Steuern, wie Einkommensteuer, Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. weitere Steuern, wie beispielsweise Kirchensteuer, selbst.

Vertragssprache

Die Zeichnungsunterlagen einschließlich der Anleihebedingungen und dieser Verbraucherinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache erfolgen.

Anwendbares Recht

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt jeweils deutsches Recht.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Hat der Anleger die Namensschuldverschreibungen im Wege des Fernabsatzes erworben, kann der Anleger bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, eine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Eine aktuelle Liste der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen kann jederzeit von der Internetseite des Bundesamts für Justiz www.bundesjustizamt.de/verbraucherstreitbeilegung heruntergeladen werden. Zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen sind gegenwärtig:

1. Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel.: 07851/795 79 40, Fax: 07851/795 79 41, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de wenden.

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e. V., die auf der Internetseite www.universalschlichtungsstelle.de erhältlich ist und abgerufen werden kann.

2. Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e. V., Gohliser Str. 6, 04105 Leipzig, Tel.: 0341/56116370, Fax: 0341/56116371, E-Mail: kontakt@streitbeilegungsstelle.org.

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Verfahrensordnung der Außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e. V., die auf der Internetseite www.streitbeilegungsstelle.org erhältlich ist und abgerufen werden kann.

Ist keine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zuständig, kann der Anleger die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen:

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 9566-3232, Telefax: +49 69 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Die Zugangsvoraussetzungen zu dieser Schlichtungsstelle ergeben sich aus der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die auf der Internetseite www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle erhältlich ist und abgerufen werden kann.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Die Vermögensanlage unterliegt keinem Garantiefonds und keiner anderen Entschädigungsregelung.

Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Diese Verbraucherinformationen gemäß § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

Ende der Verbraucherinformationen

Angaben zum Vermittler/Berater

Name, Vorname des Vermittlers/Firma des Vermittlers

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Bei juristischen Personen: Name(n) des/der Vertretungsberechtigten

Telefonnummer

Firmenstempel

Zeichnungserklärung zu Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage „Solvium Exklusiv Invest 26-01“

Angaben zum Anleger

☐ Frau ☐ Herr ☐ Divers ☐ Firma

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

Mobil

E-Mail

Kontoinhaber, falls abweichend

IBAN

BIC

Bank

(nachfolgend als „Anleger“ bezeichnet)

☐ Zustimmung zur unverschlüsselten E-Mail-Korrespondenz und Telefonkontakt



Ich wünsche und bestätige, dass die gesamte Korrespondenz und alle Informationen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Durchführung der Namensschuldverschreibung (insbesondere auch steuerliche Ergebnismitteilungen), die nicht zwingend in postalischer und gedruckter Form zu erfolgen haben, an meine oben genannte E-Mail-Adresse im Wege unverschlüsselter E-Mails übermittelt werden dürfen und dass die Emittentin Solvium Exklusiv Invest GmbH, auch durch Beauftragte, berechtigt ist, mich für vertragsbezogene Rückfragen telefonisch zu kontaktieren.

Erklärung des Anlegers zum Erwerb von Namensschuldverschreibungen

Der Anleger erklärt hiermit, Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage „Solvium Exklusiv Invest 26-01“, die von der Solvium Exklusiv Invest GmbH (im Folgenden die „Emittentin“) ausgegeben werden, gemäß diesen Zeichnungsunterlagen, insbesondere der auf den Seiten 8 bis 12 abgedruckten Anleihebedingungen wie nachstehend angegeben zeichnen zu wollen.

Anzahl der Namensschuldverschreibungen (mindestens 200)

1.000,00 EUR

Nominalbetrag einer Namensschuldverschreibung

Erwerbspreis (Anzahl mal Nominalbetrag) in EUR
(Mindestzeichnungssumme 200.000,00 EUR)

Agio (maximal 3,00 %) in EUR

Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. Agio) in EUR

Nimmt die Emittentin nach Prüfung das Angebot des Anlegers an, übermittelt sie dem Anleger ihre Annahmeerklärung in Textform. Mit dem Zugang dieser Annahmeerklärung beim Anleger kommt der Erwerb der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zu stande (siehe § 2 Ziff. 3 der Anleihebedingungen).

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin nicht verpflichtet ist, das Zeichnungsangebot anzunehmen.

Zahlung der Gesamtsumme

Der Anleger verpflichtet sich, die Gesamtsumme spätestens 2 Wochen nach dem Vertragsschluss im Sinne des § 2 Ziff. 3 der Anleihebedingungen auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto der Emittentin zu zahlen.

Kontoinhaber: Solvium Exklusiv Invest GmbH
Bank: UniCredit Bank AG
IBAN: DE42 2003 0000 0030 6808 54
BIC: HYVEDEMM300

Verwendungszweck: Anlegername und Vertragsnummer
Die Vertragsnummer wird dem Anleger in der Annahmeerklärung mitgeteilt.

Sollte die Gesamtsumme diesem Geschäftskonto nicht innerhalb der genannten Frist gutgeschrieben worden sein, ist die Emittentin berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Einwilligung zur Datenverarbeitung: Ich willige ein, dass die Emittentin meine personenbezogenen Daten und Angaben aus diesen Zeichnungsunterlagen (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Telefon, Mobilnummer, E-Mail, vollständige Bankverbindung, Anzahl und Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen) zum Zwecke der Durchführung der Vermögensanlage und Kundenbetreuung an die Solvium Capital Vertriebs GmbH übermittelt und die Solvium Capital Vertriebs GmbH diese Daten und Angaben zu den vorgenannten Zwecken speichert, verarbeitet und nutzt. Diese Erklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Darüber hinaus willige ich ein, dass die Emittentin und die Solvium Capital Vertriebs GmbH meine vorgenannten personenbezogenen Daten und die Informationen, dass die Emittentin mein Zeichnungsangebot angenommen hat und die Widerrufsfrist abgelaufen ist, an den auf Seite 3 dieser Zeichnungsunterlagen genannten Vermittler/Berater übermitteln dürfen. Auch diese Erklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ich bestätige, dass ich meine Zeichnungserklärung ohne Vorbehalt und auf Basis dieser Zeichnungsunterlagen, insbesondere der auf den Seiten 8 bis 12 dieser Zeichnungsunterlagen abgedruckten Anleihebedingungen sowie der mir vorliegenden Angebotsunterlage (Stand 22.08.2023) zu dieser Vermögensanlage abgebe.



Ort/Datum



Unterschrift Anleger

Hinweis an den Anleger: Eine weitere Unterschrift ist auf der Seite 7 „Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz“ erforderlich. Außerdem benötigt die Emittentin eine Kopie eines aktuellen Personalausweises/Reisepasses des Anlegers.

Die Emittentin nimmt das vorstehende Zeichnungsangebot des Anlegers an.

Ort/Datum

Unterschrift Solvium Exklusiv Invest GmbH, vertreten durch einen Geschäftsführer (kann durch Erklärung der Emittentin in Textform ersetzt werden)

Belehrung über das Widerrufsrecht (§§ 312g, 355 BGB) für Verbraucher (§ 13 BGB):

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Solvium Exklusiv Invest GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg, Telefax: 040 – 527 347 922, E-Mail: info@solvium-capital.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;

(Hinweis: Die Widerrufsbelehrung wird auf der folgenden Seite fortgesetzt.)

3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz

Erhebung der Angaben in Bezug auf den Anleger

Persönliche Angaben des Anlegers

Name (Firma einschließlich Rechtsform¹)

Vorname

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

E-Mail

Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans¹

Register- und Registriernummer¹

Politisch exponierte Person (vom Anleger auszufüllen)

- ☐ Hiermit bestätige ich, dass ich und der wirtschaftlich Berechtigte, sofern ich für einen solchen handle, keine politisch exponierte Person, kein Familienmitglied und keine bekanntermaßen nahestehende Person einer politisch exponierten Person bin/ist.

Politisch exponierte Person ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt hat (z. B. Mitglied einer Regierung, der EU-Kommission, eines Parlaments, des Führungsgremiums einer politischen Partei, eines obersten Gerichts, des Leitungsorgans eines Rechnungshofs oder einer Zentralbank, des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans eines staatseigenen Unternehmens; Botschafter; Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglied des Leitungsorgans oder sonstiger Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation; Personen, die Ämter innehaben, welche in der nach Art. 1 Nr. 13 der Richtlinie (EU) 2018/843 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind). Familienmitglied ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Bekanntermaßen nahestehende Person ist eine natürliche Person, die gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens oder eines Trusts ist, oder zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens oder Trusts ist, bei der Grund zu der Annahme besteht, dass dessen Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

Wirtschaftlich Berechtigter (vom Anleger auszufüllen)

Wirtschaftlich berechtigt ist die natürliche Person oder sind mehrere natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Anleger letztlich steht oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung der Kauf- und Mietvertrag mit der Emittentin abgeschlossen wird. Sind mehrere Personen wirtschaftlich berechtigt, müssen alle angegeben werden.

- ☐ Ich handle auf eigene Rechnung und bin ausschließlich selbst wirtschaftlich berechtigt²
- ☐ Ich handle auf Rechnung eines wirtschaftlichen Berechtigten, nämlich:

Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten²

Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlich Berechtigten²

ggf. weitere Angaben/Anmerkungen

Ort, Datum

Unterschrift Anleger

Überprüfung der Angaben (Identitätsprüfung)

(vom Identifizierenden auszufüllen)

- ☐ Die Überprüfung der Angaben des Anlegers erfolgt über das Postident-Verfahren
- ☐ Die Überprüfung der Angaben des Anlegers erfolgt im Wege der Video-Identifizierung
- ☐ Persönliche Überprüfung der Angaben des Anlegers:
Ich bestätige, dass der Anleger – falls eine natürliche Person – für die Identifizierung anwesend war und dass ich die Angaben des Anlegers anhand des Originals eines gültigen Personalausweises/Reisepasses (Unzutreffendes bitte durchstreichen) überprüft habe. Eine Kopie des Ausweisdokuments (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt.

Personalausweis/Reisepass-Nr.:

Gültig bis

Austellende Behörde

Ich habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als

- ☐ Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsinstitut i. S. v. § 1 Abs. 1 bzw. 1a KWG, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG
- ☐ Vermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO unter Anwendung des Identifizierungsleitfadens der Solvium Gruppe
- ☐ Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter

Name des Vermittlers/Identifizierenden in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift Vermittler/Identifizierender

¹ Bei juristischen Personen und anderen Gesellschaften. | ² Bei juristischen Personen und anderen Gesellschaften sind – je nach deren Art – ein aktueller Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug, ein Auszug aus dem Partnerschaftsregister, dem Vereinsregister, dem Stiftungsverzeichnis oder vergleichbaren ausländischen Register oder Verzeichnis beizufügen. Sofern mindestens ein Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar 25 % der Anteile hält oder der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, ist auch eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen. Ist das nicht der Fall, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der juristischen Person bzw. sonstigen Gesellschaft der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner.

Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen „Solvium Exklusiv Invest 26-01“

§ 1 Grundlagen

1. Die Solvium Exklusiv Invest GmbH, Hamburg (im Folgenden als „Emittentin“ bezeichnet) emittiert die qualifiziert nachrangigen Namensschuldverschreibungen „Solvium Exklusiv Invest 26-01“ mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 50.000.000 EUR (in Worten: fünfzig Millionen Euro) nach den in diesen Anleihebedingungen festgelegten Regelungen (im Folgenden als „Vermögensanlage“ bezeichnet). Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag der Vermögensanlage in zwei Schritten um bis zu je 50.000.000,00 EUR auf insgesamt bis zu 150.000.000,00 EUR zu erhöhen. Die Emittentin ist berechtigt, nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt sie den Gesamtnennbetrag der Vermögensanlage erhöht.
2. Jede Namensschuldverschreibung hat einen Nennbetrag von 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro). Folglich werden insgesamt bis zu 50.000 Namensschuldverschreibungen angeboten. Im Falle der Erhöhung des Gesamtnennbetrages um bis zu 50.000.000,00 EUR werden insgesamt bis zu 100.000 Namensschuldverschreibungen angeboten. Im Falle der Erhöhung des Gesamtnennbetrages um weitere bis zu 50.000.000,00 EUR werden insgesamt bis zu 150.000 Namensschuldverschreibungen angeboten.
3. Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des Anlegers und sind qualifiziert nachrangig ausgestaltet.
4. Die Namensschuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig.
5. Die Namensschuldverschreibungen werden nicht verbrieft.
6. Jeder Anleger wird Gläubiger der Emittentin und als solcher in ein von und bei der Emittentin elektronisch geführtes Namensschuldverschreibungsregister eingetragen. Im Namensschuldverschreibungsregister erfasst die Emittentin die folgenden Daten des Anlegers und der von ihm gezeichneten Namensschuldverschreibungen:
 - alle vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebenen persönlichen Daten, wie z.B. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum, Telefonnummer(n), Kontoverbindung
 - Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen
 - Erwerbspreis der erworbenen Namensschuldverschreibungen
 - Zeitpunkt des Eingangs der Gesamtsumme bei der Emittentin
 - Zeitpunkt des Erwerbs der Namensschuldverschreibungen
 - Höhe der Zinsen
 - Zeitpunkte der Zinszahlungen
 - Zeitpunkt der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen
 - Einvernehmlich vereinbarte Verlängerung(en) der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und Zeitpunkt der jeweiligen Vereinbarung
7. Die Namensschuldverschreibungen gewähren dem Anleger keine Mitgliedschaftsrechte an der Emittentin. Insbesondere bestehen keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte des Anlegers in der Generalversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen und keine sonstigen Einflüsse des Anlegers auf die Geschäftsführung der Emittentin.
8. Soweit Daten anderer Anleger im Namensschuldverschreibungsregister betroffen sind, haben die Anleger keinen Anspruch auf Einsichtnahme in das Namensschuldverschreibungsregister.

9. Der Anleger ist verpflichtet, die Emittentin im Falle von Änderungen der in der Zeichnungserklärung übermittelten persönlichen Daten unverzüglich zu informieren.

§ 2 Zeichnung der Vermögensanlage

1. Der Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch einen Anleger erfolgt durch Abgabe einer Willenserklärung des Anlegers gegenüber der Emittentin (im Folgenden als „Zeichnung“ bezeichnet) und deren Annahme durch die Emittentin.
2. Zur Zeichnung der Namensschuldverschreibungen muss der Anleger die von der Emittentin zur Verfügung gestellte Zeichnungserklärung verwenden und vollständig und richtig ausgefüllt (im Folgenden als „Zeichnungserklärung“ bezeichnet) an die Emittentin übermitteln oder übermitteln lassen.
3. Nach Eingang prüft die Emittentin die Zeichnungserklärung. Nimmt die Emittentin die Zeichnung an, kommt der Erwerb der Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit dem Zugang der Annahmeerklärung der Emittentin in Textform (z. B. E-Mail oder sonstige elektronische Erklärung der Emittentin oder von der Emittentin gegengezeichnete Zeichnungserklärung als elektronische Kopie oder Kopie in Papierform) beim Anleger zustande (im Folgenden als „Vertragsschluss“ bezeichnet). Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zeichnungsangebote von Anlegern anzunehmen.
4. Die Namensschuldverschreibungen werden zum Erwerbspreis der gezeichneten Namensschuldverschreibungen an den Anleger ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 200.000 EUR (in Worten: zweihunderttausend Euro), d. h. jeder Anleger muss mindestens 200 Namensschuldverschreibungen zum Nennbetrag von jeweils 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro) zeichnen. Zeichnungssummen, die höher als die Mindestzeichnungssumme sind, müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
5. Die Emittentin erhebt ein Agio in Höhe von bis zu 3,00 % bezogen auf den Erwerbspreis, das von der Emittentin vollständig an die Vertriebsgesellschaft, die Solvium Capital Vertriebs GmbH, Hamburg, ausgezahlt wird, die es vollständig an die die Vermögensanlage vertreibenden Vertriebspartner weiterleitet.
6. Der vom Anleger an die Emittentin für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen zu zahlende Betrag ist die Summe aus dem Erwerbspreis und dem darauf entfallenden Agio (im Folgenden als „Gesamtsumme“ bezeichnet).

§ 3 Zahlung der Gesamtsumme

1. Der Anleger verpflichtet sich, die Gesamtsumme spätestens 2 Wochen nach dem Vertragsschluss im Sinne des § 2 Ziff. 3 auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto der Emittentin zu zahlen. Sollte die Gesamtsumme diesem Geschäftskonto nicht innerhalb der genannten Frist gutgeschrieben worden sein, ist die Emittentin berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
2. Zahlungen des Anlegers an die Emittentin sind auf folgendes Geschäftskonto der Emittentin zu leisten:

Kontoinhaber: Solvium Exklusiv Invest GmbH
Kreditinstitut: UniCredit Bank AG
IBAN: DE42 2003 0000 0030 6808 54
BIC: HYVEDEMM300
Verwendungszweck: Anlegername und Vertragsnummer

§ 4 Zinsen

1. Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers werden während ihrer Laufzeit von 36 Monaten mit 6,09 % p. a. und im Falle der einvernehmlich verlängerten Laufzeit (§ 7) mit 6,32 % p. a. jeweils bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst (im Folgenden als „Zinsen“ bezeichnet).
2. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt monatlich in zwölf gleich hohen Raten jeweils nachträglich am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto.
3. Die Verzinsung beginnt bei Eingang der Gesamtsumme auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. eines Kalendermonats am 1. des nächsten Kalendermonats. Geht die Gesamtsumme dort in der Zeit vom 21. bis zum Ende eines Kalendermonats ein, beginnt die Verzinsung am 1. des übernächsten Kalendermonats.
4. Der Anleger und die Emittentin sind sich darüber einig, dass eine Verzinsung des bei der Emittentin eingegangenen Erwerbspreises für den Zeitraum zwischen dem Eingang des Erwerbspreises auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin und dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers gemäß § 5 Ziff. 1 unverzinst bleibt.
5. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Zinsmethode 30/360 (Monate gehen mit 30 Tagen, das Zinsjahr mit 360 Tagen in die Berechnung ein).
6. Die Zahlung der Zinsen unterliegt dem vereinbarten qualifizierten Nachrang gemäß § 6.

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung

1. Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers beginnt individuell im Einklang mit § 4 Ziff. 3 bei Eingang der Gesamtsumme auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. eines Kalendermonats am 1. des nächsten Kalendermonats. Geht die Gesamtsumme dort in der Zeit vom 21. bis zum Ende eines Kalendermonats ein, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers am 1. des übernächsten Kalendermonats.
2. Zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zahlt die Emittentin an den Anleger einen Betrag zurück, der dem jeweils vom Anleger für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen gezahlten Erwerbspreis entspricht.
3. Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
4. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich die Verlängerung bzw. Verlängerungen der Laufzeit der Namensschuldverschrei-

bungen des Anlegers gemäß § 7, entsteht der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen am Ende der auf 72 Monate bzw. 108 Monate verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. In diesem Fall wird der Rückzahlungsanspruch am Ende des übernächsten auf die Beendigung der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

5. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erfolgt auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto.
6. Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung in Textform aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Eingeschränkte Durchsetzbarkeit der Anlegeransprüche ohne zeitliche Begrenzung (qualifizierter Rangrücktritt, Nachrangigkeit)

1. Dieser § 6 enthält Vereinbarungen zwischen Emittentin und Anlegern zum qualifizierten Rangrücktritt aller Ansprüche und Forderungen der Anleger gegen die Emittentin. Dieser qualifizierte Rangrücktritt führt für jeden Anleger dazu, dass alle Ansprüche des Anlegers sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin stets im untersten Rang stehen und von der Emittentin stets als letztes bedient werden. Der qualifizierte Rangrücktritt gilt zeitlich uneingeschränkt, also
 - in einem Insolvenzverfahren der Emittentin,
 - in einem Liquidationsverfahren der Emittentin sowie
 - außerhalb eines Insolvenzverfahrens und zwar sowohl vor Eintritt eines Insolvenzgrundes, nach Eintritt eines Insolvenzgrundes, als auch nach Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens werden die untereinander gleichrangigen Anleger Zahlungen von der Emittentin - gegebenenfalls auch nur anteilig - nur dann erhalten, wenn und soweit Zahlungen der Emittentin an andere Gläubiger bzw. an die Anleger nicht zum Eintritt eines der in § 6 Ziff. 4 genannten Insolvenzgründe führen. Sofern die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen

Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, vollständig erfüllt, erhalten Anleger Zahlungen von der Emittentin - gegebenenfalls auch nur anteilig - nur dann, wenn und soweit die Emittentin danach noch über ausreichend freies Vermögen verfügt.

Durch die Vereinbarung des qualifizierten Rangrücktritts übernimmt jeder Anleger ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko der Emittentin hinausgehendes unternehmerisches Risiko. Auf die Realisierung dieses Risikos hat aber kein Anleger Einfluss, weil die Anleger als Schuldverschreibungsgläubiger der Emittentin keine Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und keine Entschei-

dungsbefugnisse bei der Emittentin haben. Durch die fehlenden Informationsrechte kann die Situation eintreten, dass die Anleger keine Informationen zu einem etwaigen teilweisen oder vollständigen Kapitalaufbrauch und einer daraus resultierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bei der Emittentin erhalten.

Der qualifizierte Rangrücktritt kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin teilweise oder vollständig dauerhaft nicht durchsetzbar sind und die Anleger keinerlei Zahlungen von der Emittentin, also weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erhalten, und somit das an die Emittentin gezahlte Kapital vollständig verlieren.

2. Im Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens treten die Anleger hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung mit ihren sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen – einschließlich Ansprüche auf Zinszahlungen und Ansprüche auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen – (im Folgenden als „Nachrangforderungen“ bezeichnet) hinter alle anderen bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 InsO vereinbart haben und die aus diesem Grund vor den Anlegern befriedigt werden müssen, zurück.

3. Alle Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage sind untereinander gleichrangig.

4. Darüber hinaus verpflichten sich die Anleger, ihre Nachrangforderungen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen nicht geltend zu machen (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre):

- Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist ausgeschlossen, solange und soweit die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 Insolvenzordnung, drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 Insolvenzordnung oder Überschuldung im Sinne von § 19 Insolvenzordnung) herbeiführen würde.

- Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist auch ausgeschlossen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht.

- Die vorstehenden Verpflichtungen erfassen die Nachrangforderungen in voller Höhe und gelten zeitlich unbegrenzt.

Das bedeutet, dass die Nachrangforderungen der Anleger bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin vollständig und für zeitlich unbeschränkte Dauer nicht mehr durchsetzbar sein können, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger oder gerade durch die Fälligkeit von Nachrangforderungen zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens bereits dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um ihre fälligen Ver-

bindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, zu erfüllen, ohne dadurch den Eintritt eines Insolvenzgrundes herbeizuführen. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens auch dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin zwar ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, erfüllt hat, sie aber nicht über ausreichend weiteres freies Vermögen für Zahlungen an Anleger verfügt.

§ 7 Verlängerungsvereinbarungen

1. Der Anleger und die Emittentin können einvernehmlich vereinbaren, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers in zwei Schritten von jeweils 3 Jahren (36 Monaten) um bis zu 6 Jahre (72 Monate) zu verlängern.

2. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers erstmalig um 3 Jahre (36 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers auf 6 Jahre (72 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 6 Jahre und 2 Monate (74 Monate).

3. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die bereits verlängerte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers nochmals um 3 Jahre (36 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nochmals, und zwar auf 9 Jahre (108 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 9 Jahre und 2 Monate (110 Monate).

4. Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin zur erstmaligen Verlängerung muss der Emittentin spätestens zum Ende des 35. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen. Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zum zweiten Mal zu verlängern, muss der Emittentin spätestens zum Ende des 71. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen.

5. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Angebote der Anleger auf Abschluss von Vereinbarungen zur Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen anzunehmen. Die Annahme solcher Angebote der Anleger steht im freien Ermessen der Emittentin. Die Emittentin wird jeweils nach Eingang eines solchen Angebots auf Grundlage ihrer prognostizierten wirtschaftlichen Aussichten und den von ihr jeweils zu diesem Zeitpunkt prognostizierten Markt- und Managementaussichten hinsichtlich des Portfolios der Ausrüstungsgegenstände über die Annahme entscheiden. Eine Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen kommt nur zustande, wenn die Emittentin ein Angebot des Anlegers, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, annimmt.

6. Während der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen werden die Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit 6,32 % p. a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst.

§ 8 Übertragung der Namensschuldverschreibungen

1. Jeder Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nach vorheriger Zustimmung der Emittentin in Textform übertragen, sofern der Anleger alle Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten aus einer Namensschuldverschreibung überträgt. Das bedeutet, dass einzelne Rechte bzw. Ansprüche, wie beispielsweise der Anspruch auf Zahlung von Zinsen, nicht einzeln, sondern nur zusammen mit allen anderen Ansprüchen des Anlegers übertragen werden können.
2. Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers ist nicht möglich. Die Übertragung muss alle vom Anleger gehaltenen Namensschuldverschreibungen umfassen.
3. Die Zustimmung erteilt die Emittentin nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Erteilung der Zustimmung hat die Emittentin Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR gegen den Anleger. Die Namensschuldverschreibungen sind vererblich und können im Rahmen einer Schenkung übertragen werden.
4. Zur Wirksamkeit der Abtretung müssen außerdem folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - vorherige Anzeige der beabsichtigten Abtretung an die Emittentin in Textform
 - Eingang der Abtretungsvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Empfänger in Kopie bei der Emittentin
 - Eingang einer Bestätigung des Empfängers (neuer Anleger) in Textform, dass er die Anleihebedingungen und die Bedingungen der Zeichnungserklärung anerkennt und
 - Eingang aller in der Zeichnungserklärung vorgesehenen persönlichen Daten des Empfängers bei der Emittentin.

§ 9 Schlussvorschriften

1. Die Namensschuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Anleger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesen Bedingungen sowie Erfüllungsort für die hierin vorgesehenen Leistungen Hamburg.
3. Wird der Vertrag von mehreren Anlegern geschlossen, so sind diese gegenüber der Emittentin Gesamtgläubiger und haften gegenüber der Emittentin als Gesamtschuldner.
4. Diese Bedingungen können rechtsgeschäftlich nur durch eine gleich lautende Vereinbarung mit allen Anlegern geändert und/oder ergänzt werden. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Anlegern und der Emittentin mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung

verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesen Bedingungen.